

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 17. November

2008

Datum	Inhalt	Seite
24.10.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ..... 763-1-1-I	858
4.11.2008	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses ..... 2013-1-2-F	861
20.10.2008	Übernahme und Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag ..... 1100-3-I	894
10.11.2008	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. November 2008 Vf. 4-VII-06 betreffend die Frage, ob 1. die §§ 4 und 5 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mengkofen (Entwässerungssatzung - EWS) vom 11. Mai 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2005, 2. die §§ 5 und 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Mengkofen (BGS/EWS) vom 6. Dezember 2005 gegen die Bayerische Verfassung verstoßen. ....	896

763-1-1-I

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung des  
Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen**

Vom 24. Oktober 2008

Auf Grund von Art. 6 Abs. 3 Satz 6 und Art. 20 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371, BayRS 763-1-I), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1083, BayRS 763-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2001 (GVBl S. 388), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird aufgehoben.
2. Es werden folgende §§ 5 bis 12 eingefügt:

## „§ 5

Bestandteile des technischen Geschäftsplans

(1) <sup>1</sup>Der versicherungsmathematische Geschäftsplan enthält das Verfahren mit den vollständigen mathematischen Formeln und kalkulatorischen Herleitungen für die Finanzierung der satzungsgemäßen Leistungsverpflichtungen sowie für die Abschätzung der aus Überschüssen zu finanzierenden Leistungsverbesserungen. <sup>2</sup>Inbesondere gehören je nach Finanzierungsverfahren zu den Bestandteilen

1. die Berechnungen zu einem in der Satzung festgelegten Verhältnis von Leistungen zu Beiträgen einschließlich der verwandten Rechnungsgrundlagen,
2. das vollständige Verfahren zum Festlegen einer Rentenbemessungsgrundlage über eine versicherungstechnische Bilanz gemäß Art. 32 Abs. 2 VersoG,
3. das vollständige Verfahren zum Festlegen von Umlagen und Rücklagen,
4. das vollständige Verfahren für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen,
5. das Verfahren zur Überprüfung der biometrischen und der anderen Rechnungsgrundlagen und zur Festlegung neuer Rechnungsgrundlagen,
6. der versicherungstechnische Rahmen für die aus Überschüssen finanzierten Leistungsverbesserungen.

(2) Zu den Bestandteilen des finanztechnischen Geschäftsplans gehören

1. die aktuariellen Überprüfungen und Bewertungen zu den Kapitalanlagen,
2. Bestimmungen über die notwendigen Marktwertschwankungsreserven und zur Organisation des Risikomanagements gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 3 VersoG,
3. Sonderregelungen zu Anlagen mit erhöhtem Risiko oder entsprechend der Öffnungsklausel nach § 54 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie
4. sonstige Berichts- und Überprüfungspflichten.

## § 6

## Rechnungslegung

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalten haben den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften für Pensionskassen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung – RechVersV) vom 8. November 1994 (BGBl I S. 3378) in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. <sup>2</sup>Das gewählte Finanzierungsverfahren und die dazu im versicherungsmathematischen Geschäftsplan festgelegten Bezeichnungen sind zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, bei der Feststellung des Jahresabschlusses und bei der Überschussverwendung werden die Aufgaben des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat wahrgenommen. <sup>2</sup>Der Vorstand der Versorgungskammer hat dem Verwaltungsrat Vorschläge über die Verwendung eines Überschusses, die Zuführung zu oder Entnahme aus den Rücklagen sowie die Verwendung der Mittel der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen (RkL) zu unterbreiten. <sup>3</sup>Die Verteilung des Jahresüberschusses kann auch durch die Satzung oder die Wirtschaftsplanung geregelt werden. <sup>4</sup>Die Sitzung des Verwaltungsrats hat in den ersten zehn Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

(3) <sup>1</sup>Zur Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden ist § 253 Abs. 5 des Handelsgesetzbuches in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung anzuwenden. <sup>2</sup>§ 253 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches gilt nicht für Rentenver-

pflichtungen aus den Mitgliedschafts-, Versicherungs- oder Versorgungsverhältnissen.

(4) Die Versorgungsanstalten haben die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung in einer gekürzten und geschäftsplanmäßig festgelegten Form im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

#### § 7

##### Mindestanforderungen an die Rechnungsgrundlagen

<sup>1</sup>Zu den Mindestanforderungen an die Rechnungsgrundlagen kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen treffen. <sup>2</sup>Dabei ist für den Höchstwert des Rechnungszinses auszugehen von einem angemessenen Abschlag auf den jeweiligen Zinssatz der Anleihen der Bundesrepublik Deutschland. <sup>3</sup>Die übrigen versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen haben eine angemessene Marge für nachteilige Abweichungen von den relevanten Faktoren zu haben. <sup>4</sup>Besonderheiten des Finanzierungs- und Beitrags-/Leistungssystems ist dabei Rechnung zu tragen.

#### § 8

##### Sicherheitsrücklage, Zuführung und Entnahme

<sup>1</sup>Die Zuführung zur Sicherheitsrücklage wird vom Verwaltungsrat festgelegt. <sup>2</sup>Ist der Mindestbetrag nach Art. 14 Satz 2 VersoG nicht oder nach Inanspruchnahme nicht wieder erreicht, so sind der Sicherheitsrücklage mindestens zehn v.H. der Aufwendungen für künftige Leistungsverbesserungen zuzuführen. <sup>3</sup>Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlusts können der Sicherheitsrücklage entsprechende Beträge entnommen werden. <sup>4</sup>Reicht zum Ausgleich des Verlusts die Sicherheitsrücklage nicht aus, können der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen weitere Beträge entnommen werden. <sup>5</sup>Die Satzung kann zusätzliche Gewinnrücklagen vorsehen.

#### § 9

##### Gebundenes Vermögen

(1) <sup>1</sup>Das gebundene Vermögen der Versorgungsanstalten darf nur angelegt werden entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV) vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3913) in der am 1. Januar 2008 geltenden Fassung, wobei für die Kapitalanlagen die Beschränkungen der §§ 2 bis 5 AnlV für das Sicherungsvermögen gelten. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 2 Satz 2 VAG in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalten haben die Vorgaben des Art. 15 Abs. 1 VersoG durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, durch geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, durch eine perspektivische Anlagepolitik sowie durch sonstige organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung der Kapitalanlagen ist so auszurichten, dass im Hinblick

auf die gegenwärtigen und zukünftig erwarteten Erträge der einzelnen Anlageformen die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist. <sup>3</sup>Die Darlegungs- und Anzeigepflichten bestimmt die Aufsichtsbehörde.

#### § 10

##### Verantwortlicher Aktuar

(1) <sup>1</sup>Der Verantwortliche Aktuar testiert unter der Bilanz

1. bei einer Finanzierung von Leistungsverpflichtungen über ein Anwartschaftsdeckungsverfahren mit genehmigungspflichtigem technischen Geschäftsplan mit „Es wird bestätigt, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen des Abrechnungsverbands ... nach dem zuletzt am ... genehmigten technischen Geschäftsplan berechnet worden sind.“,
2. bei einer Finanzierung über ein offenes Deckungsplanverfahren und Leistungsverpflichtungen, die aus den Werten der Bilanz über eine Rentenbemessungsgrundlage jährlich neu festgelegt werden, mit „Es wird bestätigt, dass für den Abrechnungsverband ... die Rentenbemessungsgrundlage und die versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem zuletzt am ... genehmigten technischen Geschäftsplan festgelegt worden sind.“ und
3. bei einer Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen durch die Mitglieder gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 VersoG mit „Es wird bestätigt, dass der Umlagesatz und die versicherungstechnischen Rückstellungen für den Abrechnungsverband ... gemäß § ... der Satzung festgelegt worden sind.“

<sup>2</sup>Wird bei einer Versorgungsanstalt für alle Abrechnungsverbände das gleiche Finanzierungssystem angewandt, so entfällt die Angabe des Abrechnungsverbands.

(2) <sup>1</sup>Im jährlichen Aktuarsbericht ist für jeden Abrechnungsverband das versicherungstechnische Rohergebnis und der Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Rohergebnis zu ermitteln. <sup>2</sup>Bei offenen Finanzierungssystemen ist der Kapitalisierungsgrad und der Anfangsverrentungssatz bei maximalem Leistungsniveau anzugeben. <sup>3</sup>Auf wesentliche Änderungen des versicherungsmathematischen Geschäftsplans, der sonstigen versicherungsmathematischen Annahmen oder der Rechnungsgrundlagen gegenüber dem vorhergehenden Jahresabschluss ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Im umfassenden versicherungsmathematischen Gutachten ist die finanzielle Lage der Versorgungsanstalt zu analysieren. <sup>2</sup>Insbesondere ist zu prüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Satzungen ergebenden Leistungsverpflichtungen jederzeit sichergestellt ist. <sup>3</sup>Werden Änderungen im Beitrags-/Leistungssystem durch Satzungsänderungen oder durch Änderungen bei der Festlegung der Leistungsansprüche vorgeschlagen, so muss nachgewiesen werden, dass die

Voraussetzungen nach Art. 32 Abs. 2 VersoG erfüllt werden. <sup>4</sup>Bei Finanzierungsmodellen mit Umlageelementen ist die zukünftige Entwicklung der Beitragsbelastung, des Kapitalisierungsgrads, des Leistungsniveaus, der Anfangsverrentung und der durchschnittlichen Verrentung bei Beginn der Altersversorgung zu ermitteln und entsprechend dem Versorgungsauftrag zu bewerten. <sup>5</sup>Zu allen Kalkulationen ist zu prüfen, ob die Rechnungsgrundlagen für die Zukunft als ausreichend vorsichtig bemessen angesehen werden können, ob verwandte Näherungsverfahren oder vereinfachte Annahmen den tatsächlichen Geschäftsverlauf ausreichend genau wiedergeben und ob Optionen, die Mitglieder, Versicherte oder Leistungsberechtigte ausüben können, ausreichend vorsichtig bei der Kalkulation berücksichtigt wurden. <sup>6</sup>Zeigen sich hierbei Veränderungen, die voraussichtlich auf Dauer zu einer höheren Inanspruchnahme von Leistungen oder zu geringeren Beitrags- oder Kapitalertragseinnahmen führen, so sind im Gutachten Vorschläge für eine Änderung der Rechnungs- und sonstigen Kalkulationsgrundlagen zu machen. <sup>7</sup>Darüber hinaus ist zur Erfüllung des gesamten Versorgungsauftrags gemäß Art. 28 Sätze 1 und 3, Art. 32 Abs. 3 sowie Art. 44 Abs. 1 Satz 1 VersoG einzugehen auf Leistungen zweiter Ordnung und deren Finanzierung insbesondere im Hinblick auf Anpassungspflichten, die Einkommensentwicklung sowie den Kaufkraftverlust. <sup>8</sup>Dazu sind ergänzend die durchschnittlichen Renten- und Versorgungsanwartschaften und durchschnittlichen laufenden Renten und Versorgungsansprüche der Invaliden, Altersrentner und Hinterbliebenen für jedes Geburtsjahr anzugeben.

(4) <sup>1</sup>Der Aktuarsbericht ist spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Verwaltungsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses und das umfassende versicherungsmathematische Gutachten spätestens 16 Monate nach Stichtag dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. <sup>2</sup>Der Verantwortliche Aktuar hat dem Verwaltungsrat den Aktuarsbericht und das versicherungsmathematische Gutachten jeweils auf der nächsten Sitzung zu erläutern.

## § 11

### Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde (Interne Rechnungslegung)

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde von den in der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Versicherungsberichterstattungsverordnung – BerVersV) vom 29. März 2006 (BGBl I S. 622) in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung aufgeführten Unterlagen folgende vorzulegen:

1. den Jahresabschluss mit Lagebericht gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BerVersV unverzüglich nach Aufstellung,
2. den Bericht des Abschlussprüfers gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BerVersV unverzüglich nach Fertigstellung,
3. den endgültigen Geschäftsbericht gemäß § 16

Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BerVersV und gemäß § 16 Abs. 2 BerVersV unverzüglich nach der Sitzung des Verwaltungsrats,

4. die Nachweisungen 103, 201, 203, 220 gemäß Anlage 2 Abschnitt C Nr. 4 BerVersV und zusätzlich die Seite 1 der Nachweisung 220 gemäß Anlage 2 Abschnitt C Nr. 4 BerVersV mit den Summen der Jahresrenten sowie an Stelle der Nachweisung 104 die Höhe von Fremdwährungen und Krediten, die in den Kapitalanlagen insgesamt enthalten sind, spätestens zehn Monate nach Schluss des Geschäftsjahres; sofern entsprechende Informationen in den Geschäftsbericht oder in den Bericht des Aktuars aufgenommen werden, brauchen sie nicht formgebunden vorgelegt zu werden.

<sup>2</sup>Zudem sind der Aufsichtsbehörde die Vorschläge des Vorstands der Versorgungskammer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Verwaltungsrats vorzulegen.

(2) Die Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen (Prüfungsberichterstattungsverordnung – PrüfV) vom 3. Juni 1998 (BGBl I S. 1209) in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

## § 12

Verteilung der zu ersetzenden Kosten der Aufsicht

Dem Freistaat Bayern nach Art. 18 Abs. 6 Satz 1 VersoG zu ersetzende Kosten sind von den Versorgungsanstalten wie folgt aufzubringen:

1. ein Drittel zu gleichen Teilen,
2. ein Drittel nach der Höhe der Beitragseinnahmen gemäß Formblatt 3 Ziffer I Nr. 1 Buchst. a RechVersV in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung, wobei dem Bayerischen Versorgungsverband die Beitragseinnahmen nur zur Hälfte angerechnet werden, und
3. ein Drittel nach der Höhe der Kapitalanlagen gemäß Formblatt 1 Buchst. C RechVersV in der am 1. Juni 2007 geltenden Fassung.“

3. Der bisherige § 5 wird § 13.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt der durch § 1 Nr. 2 eingefügte § 12 mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

München, den 24. Oktober 2008

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim Herrmann, Staatsminister

2013-1-2-F

## Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 4. November 2008

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die **Anlage** zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2008 (GVBl S. 152), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. „A) Alphabetisches Stichwortverzeichnis“ wird in der Spalte „Stichwort“ bzw. der Spalte „Tarif-Nummer“ jeweils wie folgt geändert:
  - aa) Nach „Bayerisches Hochschulgesetz“ und „3.I.1/“ werden „Bayerisches Umweltinformationsgesetz“ und „1.I.10/2“ eingefügt.
  - bb) „Beamtenfachhochschulgesetz“ und „3.I.1/“ werden gestrichen.
  - cc) Bei „Betriebssicherheitsverordnung“ wird „7.I.2/“ durch „7.I.1/, 7.I.2/“ ersetzt.
  - dd) „Gentechnik-Sicherheitsverordnung“ und „7.II.5/“ werden gestrichen.
  - ee) „Gerätesicherheitsgesetz“ wird durch „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ ersetzt.
  - ff) Nach „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ und „5.IV.1/“ werden „Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ und „3.I.1/“ eingefügt.
  - gg) Vor „Nachweisverordnung“ und „8.I.0/44“ werden „Nachprüfungsverfahren“ und „9.I.0/“ eingefügt.
  - hh) „Produktsicherheitsgesetz“ und „7.I.13/“ werden gestrichen.
  - ii) „Umweltinformationsgesetz“ und „1.I.10/2“ werden gestrichen.
- b) Bei Buchst. „B) Nach Sachbereichen geordnet“ werden in der Spalte „Gegenstand“ bzw. der Spalte „Lfd. Nr.“ „Bodenschutz“ und „8.VI.“ sowie „Nachprüfungsverfahren“ und „9.I.“ angefügt.

## 2. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

Abkürzung	Gegenstand
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AO	Abgabenordnung
ARegV	Anreizregulierungsverordnung
AVBayJG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes
AVFiG	Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern
AVKirchStG	Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauPAV	Bauprodukte- und Bauartenverordnung
BauPG	Bauproduktengesetz
BayAbfG	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz
BayAbgrG	Bayerisches Abgrabungsgesetz
BayAFWoG	Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayEBG	Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayFHVRG	Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayRDGEignungsV	Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben
BaySchFG	Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
BaySchwHEG	Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayTierZG	Bayerisches Tierzuchtgesetz
BayUIG	Bayerisches Umweltinformationsgesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayWoBindG	Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz
BayWoFG	Gesetz über die Wohnraumförderung in Bayern
BBergG	Bundesberggesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
BewachV	Bewachungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV, II.	Zweite Berechnungsverordnung
BWildSchV	Bundeswildschutzverordnung
DVFoVG	Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Abkürzung	Gegenstand
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
ESO	Eisenbahn-Signalordnung
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GasNEV	Gasnetzentgeltverordnung
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GastV	Gaststättenverordnung
GewV	Gewerbeverordnung
GPSG	Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz)
GÜVO	Gebäudeübernahmeverordnung
GutachterausschussV	Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB
G UW-GebO	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamts für Umweltschutz, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Bayerischen Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV
JAPO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen
JFPO	Jäger- und Falknerprüfungsordnung
KirchStG	Kirchensteuergesetz
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LStVG	Landesstraf- und Verordnungsgesetz
MBPIG	Magnetschwebebahnplanungsgesetz
MarkschBergV	Markscheider-Bergverordnung
MeldDV	Melddatenverordnung
NatEG	Naturschutz-Ergänzungsgesetz
NMV 1970	Neubaumietenverordnung 1970
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PfandlV	Pfandleihverordnung
PrüfVBau	Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen
QualV	Qualifikationsverordnung
SchfG, SchfV	Schornsteinfegergesetz, -verordnung
SchO	Schiffahrtsordnung
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
TierZG	Tierzuchtgesetz
UBBG	Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften
VAwS	Anlagenverordnung
VerstV	Versteigererververordnung
VPSW	Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft
VwZVG	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZLV	Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln
ZwEWG	Bayerisches Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum“

3. Die Tarif-Nr. 1.1.10/2 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	<b>2</b>	<b>Bayerisches Umweltinformationsgesetz:</b>	
	2.1	Eröffnung des Zugangs zu Umweltinformationen nach Art. 3 Abs. 2  Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Bearbeitungsaufwand, Art. 6 Abs. 2 KG findet keine Anwendung (Art. 12 Abs. 1 Satz 3 BayUIG)	10 bis 2.500 €
	2.2	Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Art. 10 und 11	gebührenfrei
	2.3	Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags	kostenfrei*

4. Die Lfd. Nrn. 1.III.0/ und 1.IV.0/ erhalten folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>1.III.0/</b>		<b>Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen:</b>	
	<b>1</b>	<b>Entscheidung</b> über die Herstellung und Überlassung von Kopien	
	1.1	von <b>gerichtlichen</b> Entscheidungen und von Unterlagen aus <b>Gerichtsakten</b> an nicht am Verfahren Beteiligte:	
	1.1.1	Bei Herstellung und Überlassung per E-Mail (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
	1.1.2	Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax:	
	1.1.2.1	Für bis zu 10 Seiten	10 €
	1.1.2.2	Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zuzüglich 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
	1.1.2.3	Für mehr als 50 Seiten	30 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	1.2	<b>aus Behördenakten:</b>	
	1.2.1	Bei Herstellung und Überlassung per E-Mail (unabhängig vom Umfang)	
	1.2.1.1	an am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei
	1.2.1.2	an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
	1.2.2	Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	



Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.2.2.1	an am Verfahren Beteiligte:	
	1.2.2.1.1	Für bis zu 10 Seiten	7,50 €
	1.2.2.1.2	Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zuzüglich 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
	1.2.2.1.3	Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	1.2.2.2	an nicht am Verfahren Beteiligte:	
	1.2.2.2.1	Für bis zu 10 Seiten	10 €
	1.2.2.2.2	Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zuzüglich 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
	1.2.2.2.3	Für mehr als 50 Seiten	30 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	2	<b>Schreibauslagen</b> werden erhoben, für – auf besonderen Antrag – unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)  erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Stelle 1 <b>keine Entscheidung</b> über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z.B. für die Fertigung von mehr- fachen Ausfertigungen von Bescheiden).  Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung 2.1 bei Bereitstellung auf elektronischem Weg 2.2 bei Bereitstellung in Papierform: Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten  Angefangene Seiten werden voll berechnet.	2,50 €  0,50 € je Seite 25 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	3	Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann der Betrag nach den Tarif-Stellen 1.1.2, 1.2.2 und 2.2 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
1.IV.0		<b>Gebührenbefreiung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), der NATO und der ausländischen Streitkräfte:</b>  Amtshandlungen zur Durchführung von Bau- und Sanie- rungsvorhaben des Bundes, der BImA, der NATO und der ausländischen Streitkräfte im Auftrags- und Truppenbauver- fahren, wenn sich der Bund oder die BImA zur Durchführung dieser Bauvorhaben der Staatsbauverwaltung im Wege der Organleihe bedient	gebührenfrei“

5. Die Lfd. Nrn. 2.I.1/ und 2.I.2/ erhalten folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.I.1/		<b>Bausachen, Abgrabungssachen:</b>	
	<b>1</b>	<b>Grundgebühren:</b>	
	1.1	Entscheidung über einen Antrag nach § 205 Abs. 2 oder 5 BauGB	kostenfrei
	1.2	Aufstellung und Festsetzung einer Satzung oder eines Plans nach § 205 Abs. 3 BauGB	kostenfrei
	1.3	Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB außerhalb eines bauaufsichtlichen Verfahrens	25 bis 3.000 €
	1.4	Entscheidung nach § 18 Abs. 2, § 28 Abs. 6 oder § 43 Abs. 2 BauGB	3 v.T. der Entschädigung, mindestens 25 €
	1.5	unbesetzt	
	1.6	Genehmigung nach § 22 BauGB	1 v.T. des auf volle 500 € aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 40 €
		Bei erstmalig zu begründendem oder zu teilendem Wohnungs- oder Teileigentum ist der Verkehrswert des gesamten unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen.	
		Bei Begründung weiteren Wohnungs- oder Teileigentums sowie bei späteren Teilungen auf demselben Grundstück ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücksanteils zugrunde zu legen, der dem Verhältnis des neu zu begründenden oder zu teilenden Wohnungs- oder Teileigentums zur Gesamtbebauung entspricht.	
		Gilt eine Genehmigung nach § 22 Abs. 5 Satz 4 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H., höchstens jedoch auf 40 €. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB.	
	1.7	Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 5 Abs. 5 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist	25 bis 125 €
		Wird das Zeugnis ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung erteilt	kostenfrei
	1.8	Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 11 GutachterausschußV, über die Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB und über sonstige Daten für die Wertermittlung nach § 14 GutachterausschußV	25 bis 250 € je Einzelauskunft
	1.9	Erteilung oder Verlängerung eines Prüfzeugnisses nach Art. 17 Abs. 2 BayBO	250 bis 5.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	1.10	Städtebauliche Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen:  Amtshandlungen zur Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§ 151 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (§ 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), soweit sie durch ein städtebauliches Gebot der §§ 175 bis 179 BauGB veranlasst wurden	kostenfrei
	1.11	Amtshandlungen, die der Durchführung oder Vermeidung der Umlegung (§§ 45 ff., § 79 Abs. 1 BauGB) dienen	kostenfrei
	1.12	Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1, Gestattung nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayBO, Zulassung von Abweichungen nach § 5 BauPAV	30 bis 3.000 €
	1.13	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 BayBO	250 bis 10.000 €
	1.14	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach § 11 Abs. 1 BauPG	250 bis 20.000 €
	1.15	Erstprüfung eines Bauprodukts nach § 5 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauPG durch eine nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	250 bis 5.000 €
	1.16 - 1.21	<i>unbesetzt</i>	
	1.22	Anordnung nach Art. 54 Abs. 3 oder Abs. 4 BayBO	25 bis 1.250 €
	1.23	Anordnung nach Art. 54 Abs. 5 BayBO	25 bis 600 €
	1.24	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen (Art. 55 BayBO) einschließlich der Zulassung von Abweichungen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 60 BayBO mit Ausnahme der Abweichungen von Vorschriften nach Art. 81 BayBO und einschließlich der einmaligen Abnahme von Absteckungen und Höhenlagen nach Art. 68 Abs. 6 BayBO:	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungsrechtlichen Teil (einschließlich örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO):	
	1.24.1.1.1	Wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB genehmigt wird	1 v.T. der Baukosten, mindestens 20 €
	1.24.1.1.2	In allen anderen Fällen	2 v.T. der Baukosten, mindestens 20 €
	1.24.1.2	für den bauordnungsrechtlichen Teil (einschließlich der Prüfung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften):	
1.24.1.2.1	Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO)		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.1.1/	1.24.1.2.1.1	wenn der Brandschutz bauaufsichtlich geprüft wird (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 2 und 3 BayBO)	bis zu 1,5 v.T. der Baukosten, mindestens 20 €
	1.24.1.2.1.2	Sonst	kostenfrei
	1.24.1.2.2	In allen anderen Fällen,	
	1.24.1.2.2.1	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 31 PrüfVBau selbst erbringt	bis zu 2 v.T. der Baukosten zuzüglich der Vergütung, die sich nach der PrüfVBau für die Leistungen nach § 31 PrüfVBau ergeben würde, mindestens 20 €
	1.24.1.2.2.2	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 31 PrüfVBau nicht selbst erbringt	bis zu 2 v.T. der Baukosten, mindestens 20 €
	1.24.2	Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden, beträgt die Gebühr	10 bis 3.000 €
	1.24.3	Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO)	10 bis 3.000 €
	1.24.4	Bei Aufschüttungen, die nicht dem Bayerischen Abgrabungsgesetz unterliegen, beträgt die Gebühr	50 bis 5.000 €
	1.24.5	Bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes in den Fällen des Art. 62 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. Art. 60 Satz 2 BayBO und des Art. 62 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 2 und 3 i.V.m. Art. 58 Abs. 5 Satz 1 BayBO	bis zu 1,5 v.T. der Baukosten, mindestens 20 €
	1.25	Erteilung einer Genehmigung zur Änderung von baulichen Anlagen in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen:	
	1.25.1	Wenn das genehmigte Bauvorhaben wesentlich geändert wird	wie zu Tarif-Stelle 1.24 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung
		Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der PrüfVBau (Tarif-Stelle 1.24.1.2.2.1), wird dieser Betrag nicht mit abgezogen. Die Gebühr beträgt mindestens 40 €.	
		Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.	
1.25.2	Wenn das genehmigte Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird	40 bis 1.750 €	
1.26	Genehmigung nach Art. 55 BayBO für die Nutzungsänderung baulicher Anlagen	40 bis 5.000 €	
1.27 bis 1.29	<i>unbesetzt</i>		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.1.1/	1.30	Zulassung von Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO und von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayBO außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 60 BayBO oder im Rahmen eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 59 BayBO sowie von Abweichungen von Vorschriften nach Art. 81 BayBO  Wird für das Vorhaben, für das eine Abweichung von Vorschriften nach Art. 81 BayBO erforderlich ist, gleichzeitig eine Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, eine Genehmigung zur Änderung in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen oder eine Genehmigung für die Nutzungsänderung (Art. 55 BayBO) erteilt, beträgt die Gebühr höchstens die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26.	5 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens 40 €
	1.31	Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB  Wird für das Vorhaben daneben eine Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, eine Genehmigung zur Änderung in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen oder eine Genehmigung für die Nutzungsänderung (Art. 55 BayBO) erteilt, beträgt die Gebühr höchstens das Doppelte der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26.	10 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, mindestens 40 €
	1.32	Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG oder Art. 23 Abs. 2 BayStrWG	25 bis 3.000 €
	1.33	Benachrichtigung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO	25 €
	1.34	Vorbescheid nach Art. 71 BayBO	40 bis 2.500 €
	1.35	Teilbaugenehmigung nach Art. 70 BayBO	wie zu Tarif-Stelle 1.24
	1.36	Abnahme der Absteckung und der Höhenlagen nach Art. 68 Abs. 6 BayBO auf Antrag des Bauherrn bei Vorhaben nach Art. 58 BayBO	40 bis 1.500 €
	1.37	Verlängerung der Baugenehmigung (Art. 69 Abs. 2 BayBO), eines Vorbescheids oder sonstiger baurechtlicher Genehmigungen	40 bis 10.000 €
	1.38	Bauüberwachung im Rahmen des Art. 77 BayBO:	
	1.38.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	1.38.2	Sonst	25 bis 1.250 €
	1.39	Zwischenabnahme aufgrund einer Anordnung nach Art. 78 Abs. 1 BayBO	gebührenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.1.1/	1.40	Fliegende Bauten:	
	1.40.1	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten (Art. 72 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayBO) einschließlich einer nachfolgenden Gebrauchsuntersagung mit Einziehung des Prüfbuchs nach Art. 72 Abs. 4 BayBO	40 bis 1.000 €
	1.40.2	Gebrauchsuntersagung nach Art. 72 Abs. 4 BayBO, die nicht aufgrund einer Gebrauchsabnahme ergeht	40 bis 100 €
	1.41	Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 BayBO:	
	1.41.1	Allgemein	2 v.T. der Baukosten, mindestens 40 €
	1.41.2	Bei einer Nutzungsänderung	40 bis 5.000 €
	1.42	Erteilung einer Zustimmung zur Änderung von Bauvorhaben in Abweichung von Bauvorlagen, denen bereits zugestimmt worden ist:	
	1.42.1	Wenn das Bauvorhaben wesentlich geändert wird	wie zu Tarif-Stelle 1.41.1 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstzustimmung. Die Gebühr beträgt mindestens 40 €.
		Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.	
	1.42.2	Wenn das Bauvorhaben nicht wesentlich geändert wird	40 bis 600 €
	1.43	Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen aufgrund einer nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBO erlassenen Rechtsverordnung	25 bis 600 €
	1.44	Sachverständige und sachverständige Stellen:	
	1.44.1	Anerkennung von Prüffämtern und Prüffingenieuren (vgl. Art. 80 Abs. 2 BayBO i.V.m. der PrüfVBau)	125 bis 1.250 €
	1.44.2	Verlängerung der Anerkennung	125 bis 600 €
	1.45	Verfügungen oder Maßnahmen, die durch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlasst werden (z.B. Einstellung von Arbeiten, Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung oder Anordnungen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	25 bis 2.500 €
	1.46	Genehmigung nach § 9 Abs. 5 FStrG oder Art. 24 Abs. 3 BayStrWG	25 bis 3.000 €
	1.47	<i>unbesetzt</i>	
	1.48	Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Anordnung der Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichen nach Art. 74 BayBO	40 bis 1.500 €
	1.49	Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 BauPG	40 bis 1.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.1.1/	1.50	Genehmigung von Abgrabungen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG,	
		1.50.1 wenn eine <b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b> durchzuführen ist:	
		1.50.1.1 Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut bei Vorhaben	
		bis zu 50.000 m <sup>3</sup>	35 € je angefangene 1.000 m <sup>3</sup>
		über 50.000 m <sup>3</sup> bis zu 500.000 m <sup>3</sup>	1.750 € zuzüglich 70 € je weitere angefangene 10.000 m <sup>3</sup>
		über 500.000 m <sup>3</sup>	4.900 € zuzüglich 95 € je weitere angefangene 50.000 m <sup>3</sup>
		des verwertbaren Abbauguts.	
		Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	
		1.50.1.2 Bei anderen selbstständigen Abgrabungen	70 bis 2.000 €
		1.50.2 wenn eine <b>UVP nicht</b> durchzuführen ist:	
		1.50.2.1 Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut bei Vorhaben	
		bis zu 50.000 m <sup>3</sup>	25 € je angefangene 1.000 m <sup>3</sup>
		über 50.000 m <sup>3</sup> bis zu 500.000 m <sup>3</sup>	1.250 € zuzüglich 50 € je weitere angefangene 10.000 m <sup>3</sup>
		über 500.000 m <sup>3</sup>	3.500 € zuzüglich 70 € je weitere angefangene 50.000 m <sup>3</sup>
		des verwertbaren Abbauguts.	
	Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.		
	1.50.2.2 Bei anderen selbstständigen Abgrabungen	50 bis 1.500 €	
	1.51 Vorbescheid nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG	40 bis 2.500 €	
	1.52 Teilabtragungsgenehmigung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayAbgrG	wie zu Tarif-Stelle 1.50	
	1.53 Genehmigung von Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abgrabungen sind (Art. 1 BayAbgrG)	50 bis 5.000 €	
	1.54 Überwachung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG:		
	1.54.1 Ohne Beanstandung	kostenfrei	
	1.54.2 Sonst	25 bis 1.250 €	
	1.55 Verfügungen oder Maßnahmen, die durch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlasst werden (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayAbgrG)	25 bis 2.500 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	1.56	Benachrichtigungen nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG	25 €
	2	<b>Berechnung der Gebühren:</b>	
	2.1	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten (einschließlich Umsatzsteuer) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Vollendung des zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen) sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Betrag wird auf volle 500 € aufgerundet.	
	2.2	Enthält ein Bauvorhaben Elemente eines Sonderbaus und Elemente eines Standardbauvorhabens, die technisch-konstruktiv und funktional voneinander trennbar sind, so dass für diese „Prüfabchnitte“ unterschiedliche Prüfprogramme (Art. 59 oder 60 BayBO) anzuwenden sind, setzt sich die Gebühr für den bauordnungsrechtlichen Teil der Genehmigung nach der Tarif-Stelle 1.24.1.2 aus den einzelnen Prüfprogrammen der einzelnen Vorhabensteile zusammen.	
	2.3	Der Nutzen im Sinn der Tarif-Stellen 1.30 und 1.31 ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Dabei können der Verkaufsmehrwert, die Einsparungen bei der Bauausführung und ähnliches als Schätzungsgrundlage verwendet werden.	
	3	<b>Ermäßigungen:</b>	
	3.1	Für den Bau von Wohnungen und Wohnräumen einschließlich unselbständiger Nebengebäude (z.B. Garagen und Holzlegern), für den der Bauherr Mittel aus öffentlichen Wohnraumförderungsprogrammen des Freistaats Bayern, der Kommunen oder der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt erhält, wird die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24.1, 1.25.1 und 1.35 bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen ermäßigt.	
	3.1.1	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.24.1	
	3.1.1.1	im vereinfachten Verfahren	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24.1.1 und 1.24.1 2.1, mindestens 20 €
	3.1.1.2	in allen anderen Fällen	
	3.1.1.2.1	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 31 PrüfVBau selbst erbringt	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24.1.1 und 1.24.1 2.2.2 zuzüglich der Vergütung, die sich nach der PrüfVBau für die Leistungen nach § 31 PrüfVBau ergeben würde, mindestens 20 €



Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	3.1.1.2.2	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 31 PrüfVBau nicht selbst erbringt	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24.1.1 und 1.24.1.2.2, mindestens 20 €  wie zu Tarif-Stelle 3.1.1.1 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Die Gebühr beträgt mindestens 20 €.  wie zu Tarif-Stelle 3.1.1.2.1 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Die Gebühr beträgt mindestens 20 €.  wie zu Tarif-Stelle 3.1.1.2.2 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach § 31 PrüfVBau (Tarif-Stelle 1.24.1.2.2.1), ist die um diesen Anteil verminderte Gebühr Berechnungsgrundlage für den Abzug. Die Gebühr beträgt mindestens 20 €.  wie zu Tarif-Stelle 3.1.1
	3.1.2	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.25.1	
	3.1.2.1	im vereinfachten Verfahren	
	3.1.2.2	in allen anderen Fällen	
	3.1.2.2.1	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 31 PrüfVBau selbst erbringt	
	3.1.2.2.2	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 31 PrüfVBau nicht selbst erbringt	
	3.1.3	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.35	
	3.1.4	Dient ein Vorhaben teilweise anderen als den vorgenannten begünstigten Zwecken, werden die anteilig auf diese Gebäudeteile entfallenden Gebühren nicht ermäßigt.	
	3.2	<i>unbesetzt</i>	
	3.3	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 und 1.35 werden auf $\frac{1}{4}$ , jedoch höchstens auf 20 €, ermäßigt	
	3.3.1	bei baulichen Anlagen einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung, Stiftung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dient, wenn die bauliche Anlage unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung benutzt wird.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.1.1/	3.3.2	bei baulichen Anlagen eines öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträgers, wenn die bauliche Anlage von diesem unmittelbar für die besonderen Zwecke der Sozialversicherung benutzt wird.	
	3.3.3	bei baulichen Anlagen, die dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet sind.	
	3.3.4	bei baulichen Anlagen, die von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften oder von einem ihrer Verbände unmittelbar für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder unmittelbar für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt werden und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.	
	3.3.5	Dienen die in den Tarif-Stellen 3.3.1 bis 3.3.4 aufgeführten baulichen Anlagen nicht nur unmittelbar begünstigten Zwecken, sondern auch nicht begünstigten Zwecken (z.B. Wohnzwecken) oder nur mittelbar begünstigten Zwecken und wird jeweils ein räumlich abgrenzbarer Teil der baulichen Anlage für die einzelnen Zwecke benutzt, wird nur die anteilig auf die unmittelbar für begünstigte Zwecke benutzten Gebäudeteile entfallende Gebühr ermäßigt. Ist eine räumliche Abgrenzung nicht möglich, wird die Gebührenermäßigung nur gewährt, wenn die bauliche Anlage überwiegend unmittelbar den begünstigten Zwecken dient. § 5 Grundsteuergesetz (GrStG) gilt jedoch sinngemäß.	
	3.4	Bei der gleichzeitigen Behandlung einer Mehrzahl von baulichen Anlagen desselben Bauherrn nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren werden die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 und 1.35 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte ermäßigt.	
	3.5	<i>unbesetzt</i>	
	3.6	Die für einen Vorbescheid oder eine Teilbaugenehmigung festgesetzten Gebühren können auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 bis zur Hälfte angerechnet werden. Tarif-Stelle 4 ist vor der Anrechnung anzuwenden. Die nach Tarif-Stelle 1.30 für Abweichungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens (Art. 60 BayBO) festgesetzten Gebühren können auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 in gleicher Weise angerechnet werden.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	3.7	Bei Zulassung einer Abweichung von Vorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO im Zusammenhang mit dem Vorbescheid ist die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.30 auf höchstens die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26 zu begrenzen. Bei Erteilung einer Befreiung im Zusammenhang mit dem Vorbescheid ist die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.31 auf höchstens das Doppelte der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26 zu begrenzen. Die Gebührenbegrenzung nach den Sätzen 1 und 2 wird nur gewährt, wenn die Baugenehmigung innerhalb der Geltungsdauer des Vorbescheids erteilt wird. Die Gebührenbegrenzung wird vorläufig bereits bei Erteilung des Vorbescheids auf Grundlage der voraussichtlich zu erwartenden Baugenehmigungsgebühren gewährt.	
	3.8	Die Ermäßigungen nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.7 werden nebeneinander gewährt in der Weise, dass bei der Ermäßigung jeweils vom Betrag der ermäßigten Gebühr auszugehen ist. Abweichend davon wird im Fall der Tarif-Stelle 3.2 die Ermäßigung nach Tarif-Stelle 3.1 nicht gewährt.	
	3.9	Wird die genehmigte bauliche Anlage oder eine bauliche Anlage, der bereits zugestimmt wurde, endgültig nicht ausgeführt, wird die festgesetzte Gebühr in den Fällen der Tarif-Stellen 1.24, 1.25, 1.35, 1.37, 1.41 und 1.42 auf Antrag bis auf die Hälfte, jedoch höchstens auf 20 € herabgesetzt, wenn der Baugenehmigungs- bzw. Zustimmungsbescheid und die Bauvorlage der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigt werden. Enthielt die Gebühr einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der PrüfVBau, wird dieser Betrag nicht in die Herabsetzung mit einbezogen. Der Antrag muss während der Gültigkeit des Bescheids gestellt werden.	
	3.10	Macht der Bauherr von einer außerhalb eines Genehmigungsverfahrens zugelassenen Abweichung nach Art. 63 BayBO, von einer Abweichung von Vorschriften nach Art. 81 BayBO oder von einer Befreiung endgültig keinen Gebrauch und händigt er den entsprechenden Bescheid der Bauaufsichtsbehörde aus, kann die nach Tarif-Stelle 1.30 oder 1.31 festgesetzte und gegebenenfalls nach Tarif-Stelle 3.7 (auch vorläufig) begrenzte Gebühr auf Antrag bis auf ein Viertel, höchstens jedoch auf 20 € herabgesetzt werden. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben muss der Antrag innerhalb von vier Jahren nach Zulassung der Abweichung oder Befreiung gestellt werden. Im Übrigen ist der Antrag während der Gültigkeitsdauer des Genehmigungs- oder des Vorbescheids zu stellen.	
	3.11	Die für einen Vorbescheid nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 Bay-AbgrG oder eine Teilabgrabungsgenehmigung festgesetzte Gebühr kann auf die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.50 bis zur Hälfte angerechnet werden.	
	3.12	Wird eine bereits genehmigte Abgrabung endgültig nicht ausgeführt, wird die festgesetzte Gebühr in den Fällen der Tarif-Stellen 1.50, 1.52 und 1.53 auf Antrag bis auf die Hälfte, jedoch höchstens auf 20 € herabgesetzt, wenn der Genehmigungsbescheid und der Abgrabungsplan der Genehmigungsbehörde ausgehändigt werden. Der Antrag muss während der Gültigkeit des Bescheids gestellt werden.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.1.1/	4	<b>Erhöhungen:</b>	
	4.1	Wenn eine UVP durchzuführen ist, erhöht sich die Gebühr um 500 bis 3.000 €	
	4.2	Entfällt aufgrund einer baurechtlichen Genehmigung die wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 59 Abs. 7 Satz 1 oder Art. 61 Abs. 2 Satz 3 BayWG, erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte – Gebühr um ein Viertel; entfallen beide Genehmigungen nach den o.g. Vorschriften gleichzeitig, beträgt die Erhöhung ein Drittel.	
	4.3	Führt die fachkundige Stelle der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung wasserwirtschaftliche Prüfungen als Sachverständige durch, erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte – Gebühr um den Betrag, der der Gebühr nach § 2 GUV-GebO entspricht.	
	4.4	Führt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung Prüfungen durch das eigene Gesundheits- oder Veterinäramt als Sachverständigen durch, erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte – Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24, 1.25, 1.35, 1.41 und 1.42 um 10 v.H.	
	4.5	Entfällt aufgrund einer baurechtlichen Genehmigung eine naturschutzrechtliche Gestattung, erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte – Gebühr um den Betrag, der für die sonst erforderliche Gestattung nach diesem Kostenverzeichnis oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	5	<b>Auslagen:</b>  Neben den Gebühren werden Auslagen für Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 KG nicht erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.	
2.1.2/		<b>Wohnungs- und Siedlungswesen:</b>	
	1	Förderentscheidung nach Art. 13 BayWoFG sowie alle weiteren Entscheidungen zur Wohnraumförderung.	kostenfrei
	2	Benennung nach Art. 14 Abs. 1 BayWoFG oder nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 5 Satz 2 BayWoBindG	12,50 bis 25 €
	3	Wohnberechtigungsschein nach Art. 14 BayWoFG oder Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayWoBindG oder § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau	
	3.1	Bei einer Abweichung im Sinn des Art. 14 Abs. 3 Satz 3 BayWoFG	15 bis 45 €
	3.2	Sonst	7,50 bis 20 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.1.2/	4	Genehmigung nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG oder Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayWoBindG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG	20 bis 2.500 €
	5	Verlangen nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 BayWoFG oder Art. 3 Abs. 8 BayWoBindG	40 bis 200 €
	6	Freistellung nach Art. 18 Abs. 1 BayWoFG oder Art. 6 Abs. 1 BayWoBindG i.V.m. Art. 18 Abs. 1 BayWoFG	20 bis 2.500 €
	7	Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 BayWoFG oder Art. 29 Abs. 1 BayWoBindG	25 bis 200 €
	8	Genehmigung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayWoBindG	10 bis 30 €
	9	Genehmigung nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayWoBindG	30 bis 150 €
	10	Mitteilung nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 BayWoBindG	7,50 bis 17,50 €
	11	Genehmigung nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayWoBindG	40 bis 150 €
	12	Zustimmung nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 BayWoBindG	30 bis 300 €
	13	Genehmigung nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 oder Art. 9 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BayWoBindG	30 bis 400 €
	14	Genehmigung nach Art. 10 Abs. 6 Satz 3 BayWoBindG	10 bis 30 €
	15	Bestätigung nach Art. 18 BayWoBindG	5 bis 20 € je Wohnung
	16	Aufteilungsplan nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 einschließlich Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 32 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz	25 bis 150 € je Sondereigentumseinheit
	17	Anerkennung entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 3 II. BV	15 bis 300 €
	18	Zustimmung entsprechend § 11 Abs. 7 Satz 1 II. BV	15 bis 300 €
	19	Genehmigung entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 3 NMV 1970	30 bis 100 €
	20	Mitteilung entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 2 NMV 1970	15 bis 25 €*

6. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. 2.II.5/2 werden die Worte „25 bis 5.000 €“ durch die Worte „45 € je Stunde und beteiligter Beamter“ ersetzt.

7. Die Lfd. Nr. 2.II.6/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.II.6/		<b>Personalausweise:</b>	
	1	Ausstellung eines Personalausweises in den von § 1 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise <b>nicht</b> erfassten Fällen	8 €
	2	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	8 €
	3	<b>Gebührenfreiheit:</b>	
	3.1	Erstmalige Ausstellung des Personalausweises für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie sonstige Amtshandlungen im Vollzug des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Passgesetzes	gebührenfrei
	3.2	In Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit werden Gebühren nicht erhoben.	
	4	<b>Auslagen:</b>	
		In den Fällen der Tarif-Stellen 1 bis 3 werden Auslagen nicht erhoben.“	

8. Die Lfd. Nr. 2.III.1/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.III.1/		<b>Bayerisches Rettungsdienstgesetz:</b>	
	1	Genehmigung nach Art. 21 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 BayRDG für Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport in der Landrettung und in der Luftrettung:	
	1.1	Ersterteilung	50 bis 500 €
	1.2	Neuerteilung, Übertragung, Austausch und wesentliche Änderung des Betriebs nach Art. 23 Abs. 1 Alt. 2 bis 5, Art. 30 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 Satz 1 BayRDG	25 bis 100 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1
	1.3	Ergänzung der Genehmigung nach Art 27 Abs. 3 oder Art. 30 Abs. 1 BayRDG	50 bis 250 €
	2	Maßnahmen im Vollzug der Art. 50 Abs. 2 Satz 1 oder des Art. 51 Satz 1 BayRDG:	
	2.1	Bei groben Verstößen	25 bis 1.000 €
	2.2	Sonst	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.III.1/	3	Fristverlängerung nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayRDG	25 bis 80 €
	4	Bestätigung nach Art. 42 Satz 1 BayRDG i.V.m. § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	50 bis 500 €
	5	Bescheinigung nach § 5 Satz 2 BayRDGEignungsV	25 bis 200 €
	6	Rücknahme oder Widerruf nach Art. 29 Abs. 1, 2 oder 3 oder Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayRDG	25 bis 500 €
	7	Schriftliche Mahnung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayRDG	25 bis 250 €
	8	Anordnung im Einzelfall nach Art. 52 BayRDG	25 bis 750 €
	9	Zulassung von Ausnahmen nach Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayRDG	25 bis 150 €
	10	Fristsetzung nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayRDG	25 €
	11	Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 oder Art. 30 Abs. 1 BayRDG	50 bis 250 €
	12	Entbindung von der Betriebspflicht nach Art. 37 Abs. 2 Satz 3 BayRDG	25 bis 250 €

9. Die Lfd. Nr. 3.1.1/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
3.1.1/		<b>Bayerisches Hochschulgesetz, Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern</b>	
	1	Ausländische Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen:	
	1.1	Auskünfte mit erheblichem Verwaltungsaufwand zur Führung nach Art. 68 BayHSchG	100 bis 300 €
	1.2	Genehmigung zur Führung ausländischer akademischer Grade oder entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel nach Art. 105 Abs. 1 BayHSchG	kostenfrei
2	Erteilung einer Urkunde über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtungen	20 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 3.I.1/	3	Nachdiplomierung nach Art. 131 Abs. 1 BayHSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545) oder Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayFHVRG	27,50 €
	4	Verleihung nach Art. 131 Abs. 2 BayHSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740) i V. m. § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545) oder nach Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayFHVRG	
	4.1	ohne Führung eines Fachgesprächs	40 €
	4.2	mit Führung eines Fachgesprächs	70 €
	5	<i>unbesetzt</i>	
	6	Verleihung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayFHVRG	kostenfrei
	7	Neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 3 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht, neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 4 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.	
	8	Anerkennung ausländischer Hochschulabschlussprüfungen	50 bis 75 €“

10. Die Lfd. Nr. 3.III.3/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
3.III.3/		<b>Berufsbezeichnungen:</b> Staatliche Anerkennung als Musiklehrer	20 bis 50 €“

11. Die Lfd. Nr. 4.I.2/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
4.I.2/		<b>Umsatzsteuergesetz:</b> Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a oder Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb	25 bis 600 €“



12. In die Lfd. Nr. 4.II.1/ wird folgende Tarif-Stelle 1.5 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.5	Übernahme der Gebäudevermessung nach § 4 GÜVO	25 € je betroffenes Flurstück, höchstens 250 € je Antrag“

13. In der Lfd. Nr. 5.III.3/ werden die Tarif-Stellen 1.4.1.14 bis 1.4.1.17 durch folgende Tarif-Stellen 1.4.1.14 bis 1.4.3 ersetzt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.4.1.14	§ 7 Abs. 6 StromNEV	1.000 bis 100.000 €
	1.4.1.15	§ 29 StromNEV	500 bis 5.000 €
	1.4.1.16	§ 30 Abs. 1, 2 oder 3 StromNEV	1.000 bis 15.000 €
	1.4.1.17	§ 7 Abs. 6 GasNEV	1.000 bis 100.000 €
	1.4.1.18	§ 29 GasNEV	500 bis 5.000 €
	1.4.1.19	§ 30 Abs. 1, 2 oder 3 GasNEV	1.000 bis 20.000 €
	1.4.2	Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m.	
	1.4.2.1	§ 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV	500 bis 100.000 €
	1.4.2.2	§ 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV	100 bis 50.000 €
	1.4.2.3	§ 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV	100 bis 50.000 €
	1.4.2.4	§ 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV	100 bis 50.000 €
	1.4.2.5	§ 32 Abs. 1 Nr. 5 ARegV	100 bis 50.000 €
	1.4.2.6	§ 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV	100 bis 50.000 €
	1.4.2.7	§ 32 Abs. 1 Nr. 7 ARegV	100 bis 50.000 €
	1.4.2.8	§ 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV	100 bis 50.000 €
	1.4.2.9	§ 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV	100 bis 50.000 €
	1.4.2.10	§ 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV	100 bis 50.000 €
	1.4.2.11	§ 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	100 bis 50.000 €
	1.4.3	Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV	1.000 bis 15.000 €“

14. Die Lfd. Nr. 6.I.1/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1.7 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.7	Gestattung nach § 6 Satz 2 Bundesjagdgesetz und Art. 6 Abs. 3 BayJG	15 bis 200 €“

b) Die Tarif-Stelle 1.32.2 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.32.2	<b>Ermäßigungen:</b> Die Gebühr ermäßigt sich	
	1.32.2.1	für Angehörige des gehobenen technischen und des höheren Forstdienstes der Bayerischen Forstverwaltung, soweit der Besitz des Jagdscheins Einstellungs Voraussetzung ist, sowie Beschäftigte der Bayerischen Staatsforsten, die aus dienstlichen Gründen zur Jagdausübung verpflichtet sind und deren Jagdschein aufgrund eines Antrags der Bayerischen Staatsforsten erteilt wird,	
	1.32.2.2	für die Personen, die	
	1.32.2.2.1	sich in der vorgeschriebenen Ausbildung zum Revierjäger befinden oder	
	1.32.2.2.2	in öffentlichen oder privaten Diensten stehen und die Jagd oder den Jagdschutz entweder ausschließlich oder nach einer anerkannten forstlichen Ausbildung neben ihrer sonstigen forstlichen Tätigkeit hauptberuflich ausüben,	
	1.32.2.3	für Studierende der Forstwissenschaft oder Forstwirtschaft nach Bestehen der Jägerprüfung oder einer nach § 16 JFPO gleichgestellten Prüfung für die Zeitdauer ihrer forstlichen Ausbildung an der Universität oder Fachhochschule,	
	1.32.2.4	für Jagdberater (Art. 49 Abs. 3 BayJG) und ehrenamtliche Mitglieder der Jagdbeiräte (Art. 50 BayJG) jeweils einschließlich ihrer Stellvertreter sowie für Mitglieder der Prüferkollegien für die Jäger- und Falknerprüfung (§ 1 Abs. 2 JFPO) und der Prüfungsausschüsse für die Prüfung zum Revierjäger oder Revierjagdmeister  auf 10 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.32.1.1 und 2.“	

c) Die Tarif-Stellen 1.67 bis 1.70 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.67	<i>unbesetzt</i>	
	1.68	Erteilung einer Zweitschrift des Zeugnisses über die Jäger- oder die Falknerprüfung	5 €
	1.69	Untersagung nach § 7 Abs. 4 Satz 7 JFPO	25 bis 150 €
	1.70	Bestätigung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 JFPO	10 €

15. Die Lfd. Nr. 6.III.5/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
6.III.5/		<b>Forstvermehrungsgutgesetz:</b>	
	1	Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut nach § 4 Abs. 4 FoVG:	
	1.1	Von Amts wegen	kostenfrei
	1.2	Auf Antrag	100 €
	2	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 FoVG bei einem Bruttowert des gesamten Ernteguts	
		bis zu 2.500 €	30 €
		über 2.500 bis 5.000 €	30 € zuzüglich 8 € je angefangene und 2.500 € übersteigende 500 €
		über 5.000 bis 7.500 €	70 € zuzüglich 7 € je angefangene und 5.000 € übersteigende 500 €
		über 7.500 bis 10.000 €	105 € zuzüglich 6 € je angefangene und 7.500 € übersteigende 500 €
		über 10.000 €	135 € zuzüglich 5 € je angefangene und 10.000 € übersteigende 500 €
		Wird forstliches Vermehrungsgut aus einer laufenden Ernte und derselben Zulassungseinheit in Teilmengen abgeführt, ist die Gebühr für die Ausstellung von Stammzertifikaten für jede der Teilabfuhrmengen mit einer einmaligen Gebühr für das gesamte Erntegut in einer Summe abgegolten.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.III.5/	3	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 9 Abs. 2 FoVG für die Mischung mehrerer Saatgutpartien aus verschiedenen Ernten  Die Gebühr für die Ausstellung von Stammzertifikaten für die Mischung von Teilabfuhrmengen aus derselben Ernte derselben Zulassungseinheit ist mit der Gebühr nach Tarif-Stelle 2 abgegolten.	80 €
	4	<b>Auslagen:</b>  Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1 bis 3 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	
	5	Betriebsanmeldung nach § 17 Abs. 1 FoVG	50 €
	6	Untersagung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 FoVG	250 bis 1.000 €
	7	Aufhebung einer Untersagung nach § 17 Abs. 4 FoVG	100 bis 250 €
	8	Gestattung nach § 17 Abs. 2 Satz 6 FoVG	50 €
	9	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 2 DVFoVG	50 bis 100 €
	10	Erweiterte Kontrolle nach § 18 Abs. 7 FoVG	200 €
	11	Ausstellen eines Stammzertifikats oder Herkunfts- oder Identitätszertifikats nach § 16 Abs. 2 FoVG	30 bis 100 €

16. Die Lfd. Nr. 6.IV.0/ erhält folgende Fassung:

„

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
6.IV.0/		<b>Tierische Erzeugung (Tierzuchtrecht):</b>	
	<b>1</b>	<b>Gebühren:</b>	
	1.1	Anerkennung nach § 3 Abs. 1 TierZG:	
	1.1.1	Bei Züchtervereinigungen	500 bis 4.000 €
	1.1.2	Bei Zuchtunternehmen	1.000 bis 8.000 €
	1.2	Zustimmung nach § 4 Abs. 5 TierZG:	
	1.2.1	Bei Züchtervereinigungen	100 bis 400 €
	1.2.2	Bei Zuchtunternehmen	100 bis 300 €
	1.3	Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 TierZG	1.000 bis 4.000 €
	1.4	Ausnahme nach § 22 Abs. 6 TierZG	100 bis 1.600 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.IV.0/	1.5	Anerkennung nach Art. 13 Abs. 3 BayTierZG	25 €
	1.6	Anerkennung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	75 bis 350 €
	1.7	Bescheinigung nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	15 €
	2	<b>Auslagen:</b> Neben der Gebühr werden nur Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 KG erhoben.“	

17. Die Lfd. Nr. 7.I.1/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.1/		<b>Geräte- und Produktsicherheitsgesetz:</b>	
	1	Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 oder 5 GPSG und den aufgrund von § 3 GPSG erlassenen Rechtsverordnungen	100 bis 2.000 €
	2	Verlangen nach § 8 Abs. 8 GPSG	100 bis 750 €
	3	Verlangen nach § 8 Abs. 9 GPSG	75 bis 250 €
	4	Verfahren nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 GPSG:	
	4.1	Anerkennung/Akkreditierung von Zertifizierungsstellen bzw. Prüflaboratorien – befristet bis zu 5 Jahren –	1.000 bis 30.000 € je Standort
	4.2	Erneute Anerkennung/Akkreditierung (Reakkreditierung)	1.000 bis 15.000 €
	4.3	Änderung einer Anerkennung/Akkreditierung:	
	4.3.1	Mit Begutachtung	1.000 bis 10.000 €
	4.3.2	Ohne Begutachtung	250 bis 10.000 €
	4.4	Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungs-/ Akkreditierungssystems (§ 11 Abs. 5 GPSG) einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Anerkennung/Akkreditierung ab dem zweiten Jahr der Anerkennung/Akkreditierung oder Reakkreditierung	pro Jahr 25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 4.1 und 4.3, mindestens 500 €
	4.5	Für Amtshandlungen gem. § 11 Abs. 3 GPSG gelten die Tarif-Stellen 4.1 bis 4.4 entsprechend.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.1/	5	Widerruf oder Rücknahme einer Anerkennung/Akkreditierung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	bis zur Höhe der Gebühren nach Tarif-Stelle 4, mindestens 500 €
	6	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach der Tarif-Stelle 4	100 bis 10.000 €
	7	Fristverlängerung nach § 14 Abs. 4 GPSG	75 bis 750 €
	8	Anordnung oder Untersagung nach § 15 GPSG	75 bis 5.000 €
	9	Akkreditierungsverfahren:	
	9.1	Akkreditierung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 17 Abs. 5 Satz 1 GPSG – befristet bis zu 5 Jahren – für den Akkreditierungsbereich „Prüfung aller überwachungsbedürftigen Anlagen“	
	9.1.1	nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV	15.000 bis 60.000 €
	9.1.2	nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4 BetrSichV	10.000 bis 50.000 €
	9.2	Akkreditierung von Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellen nach § 17 Abs. 5 Satz 3 GPSG – befristet bis zu 5 Jahren – für den Akkreditierungsbereich „Prüfung aller überwachungsbedürftigen Anlagen“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 BetrSichV	6.000 bis 35.000 €
	9.3	Erneute Akkreditierung (Reakkreditierung)	
	9.3.1	von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 17 Abs. 5 Satz 1 GPSG	5.000 bis 30.000 € je Akkreditierungsbereich
	9.3.2	von Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellen nach § 17 Abs. 5 Satz 3 GPSG	5.000 bis 20.000 € je Akkreditierungsbereich
	9.4	Änderung einer Akkreditierung	250 bis 20.000 €
	9.5	Amtshandlungen im Rahmen des Akkreditierungssystems (§ 17 Abs. 7 GPSG) einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Akkreditierung ab dem zweiten Jahr der Akkreditierung oder Reakkreditierung	pro Jahr 25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 11.1 und 11.2, mindestens 1.500 €
	9.6	Widerruf oder Rücknahme einer Akkreditierung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 11.1 und 11.2, mindestens 500 €
	9.7	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach den Tarif-Stellen 9.1 bis 9.5	100 bis 20.000 €**

18. In die Lfd. Nr. 7.1.2/ wird folgende Tarif-Stelle 1.7 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.7	Erlaubnis nach § 13 BetrSichV für wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise	bis zur Höhe der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.6, mindestens 150 €“

19. Die Lfd. Nr. 7.1.9/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stellen 3 bis 3.2 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Akkreditierungsverfahren nach § 15 Abs. 1 MPG:	
	3.1	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen oder Prüflaboratorien – befristet bis zu 5 Jahren –	1.000 bis 30.000 € je Standort
	3.2	Erneute Akkreditierung (Reakkreditierung)	1.000 bis 15.000 €“

b) Die Tarif-Stelle 4 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	4	Anordnung nach § 26 Abs. 1 und 2 oder § 28 Abs. 1, 2, 3 und 4 Satz 1 MPG	75 bis 5.000 €“

c) Die Tarif-Stelle 6 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	6	Verlangen einer Prüfung nach § 26 Abs. 2 MPG	75 bis 300 €“

d) Die Tarif-Stelle 8 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	8	Verlangen einer Prüfung nach § 28 MPG	75 bis 500 €“

20. Die Lfd. Nr. 7.I.13/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.13/		<i>unbesetzt“</i>	

21. Die Lfd. Nr. 7.II.5/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.5/		<i>unbesetzt“</i>	

22. Der Lfd. Nr. 7.III.6/ wird folgende Tarif-Stelle 3 angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Antragsbearbeitung und Ausgabe von Kontrollgerätekarten:	
	3.1	Fahrer-, Unternehmens- und Werkstattkarte	10 bis 100 € je Karte
	3.2	Zurückbehaltung der Karte, wenn bei Abholung keine Personenidentität gegeben ist und soweit die Karte nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben wird	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1
	3.3	schriftliche Aufforderung zur Rücksendung oder Rückgabe einer Karte	5 bis 25 € je Karte“



23. Die Lfd. Nr. 7.IV.1/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IV.1/		<b>Jugendarbeitsschutzgesetz:</b>	
	1	Bewilligung nach § 6 Abs. 1:	
	1.1	Für 1 Tag	1,25 € je Kind, mindestens 25 €
	1.2	Für jeden weiteren Tag	75 % der Gebühr nach Tarif- Stelle 1.1
	2	Anordnung nach § 27 Abs. 1 oder 2	25 bis 250 €
	3	Bewilligung nach § 27 Abs. 3	25 bis 250 €
	4	Anordnung nach § 28 Abs. 3:	
	4.1	Soweit ihr ein grober Verstoß gegen Rechtsvorschriften zugrundeliegt	150 bis 5.000 €
	4.2	Soweit ihr ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen Rechts- vorschriften zugrundeliegt	75 bis 2.500 €
	4.3	Sonst	kostenfrei
	5	Anordnung nach § 30 Abs. 2	25 bis 250 €
	6	Zulassung nach § 40 Abs. 2	25 bis 250 €
	7	Aufforderung nach § 42	
	8	Verlangen nach § 45 Abs. 1	
	9	Einsichtgewährung nach § 45 Abs. 2	
	10	Auskunftsverlangen nach § 50 Abs. 1	
	11	Maßnahmen nach § 51 Abs. 1:	
	11.1	Soweit ihnen ein grober Verstoß gegen Rechtsvorschriften zugrundeliegt	150 bis 5.000 €
	11.2	Soweit ihnen ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen Rechtsvorschriften zugrundeliegt	75 bis 2.500 €
	11.3	Sonst	kostenfrei*

24. Die Lfd. Nr. 7.VI.4/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.VI.4/		<b>Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, Heimmindestbauverordnung und Heimpersonalverordnung:</b>	
	1	<b>Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz:</b>	
	1.1	Feststellungsbescheid zur Anzeigeverpflichtung nach Art. 4 Abs. 1	20 € je nach Art. 4 angezeigten Platz
	1.2	Feststellungsbescheid aufgrund einer Änderungsanzeige nach Art. 4 Abs. 3:	
	1.2.1	Bei Änderung der Nutzungsart des Heimes oder der Räume	10 € je betroffenen Platz
	1.2.2	Bei Wechsel des Trägers	10 € je nach Art. 4 angezeigten Platz
	1.3	Feststellungsbescheid bei einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des Betriebs eines Heimes, bei aufgegebenen Plätzen oder bei wesentlichen Änderungen der Vertragsbestimmungen nach Art. 4 Abs. 4:	
	1.3.1	Bei vollständiger Einstellung	15 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1
	1.3.2	Bei teilweiser Einstellung	15 % der sich je eingestellten Platz nach Tarif-Stelle 1.1 ergebenden Gebühr
	1.4	Ausnahme nach Art. 8 Abs. 6	kostenfrei
	1.5	Bestellung nach Art. 9 Abs. 3 Satz 1	kostenfrei
	1.6	Prüfung nach Art. 11 (auch anlassbezogen, z.B. aufgrund einer Beschwerde):	
	1.6.1	Wenn Beanstandungen festgestellt werden	15 % der nach Tarif-Stelle 1.1 vorgesehenen Gebühr
	1.6.2	Sonst	kostenfrei
	1.7	Maßnahmen nach Art. 12 Abs. 1	20 € je nach Art. 4 angezeigten Platz
	1.8	Anordnung nach Art. 13	300 bis 700 €
	1.9	Beschäftigungsverbote nach Art. 14:	
	1.9.1	Untersagung nach Art. 14 Abs. 1	300 €
	1.9.2	Einsetzung einer kommissarischen Heimleitung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1	300 €
	1.9.3	Zustimmung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3	300 €
	1.10	Untersagung nach Art. 15	300 bis 700 €
	1.11	Befreiung nach Art. 17	20 € je nach Art. 4 angezeigten Platz

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.VI.4/	1.12	Anordnung nach Art. 21 Abs. 3	300 bis 700 €
	1.13	Untersagung nach Art. 21 Abs. 4	300 bis 700 €
	2	<b>Heimpersonalverordnung:</b>	
	2.1	Ausnahme nach § 5 Abs. 2	500 €
	2.2	Befreiung nach § 11 Abs. 1	500 €
	3	<b>Heimmindestbauverordnung:</b>	
	3.1	Ausnahme für Mehrpersonenzimmer nach § 14 Abs. 1 Satz 2	200 € je zusätzlichen Platz
	3.2	Einräumung einer Frist nach § 30	300 bis 700 €
	3.3	Befreiung von baulichen Mindestanforderungen nach § 31	300 bis 700 €**

25. Die Lfd. Nr. 8.II.0/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1.4 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.4	<p>Die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.1 ermäßigt sich um 30 %, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Unternehmens ist,</li> <li>- die Organisation im Sinn des Art. 2 Buchst. s der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren nach erstmaliger Eintragung die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Eintragung gem. Art. 6 Nr. 3 i.V.m. Anhang III Abschnitt 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erfüllt (§ 34 Umweltauditgesetz) und</li> <li>- dies der Genehmigungsbehörde gegenüber nachweist.“</li> </ul>	

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.22 werden die Worte „50 bis 5.000 €“ durch die Worte „50 bis 10.000 €“ ersetzt.

26. Es wird folgende Lfd. Nr. 9.1.0/ angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
9.1.0/		<b>Nachprüfungsverfahren nach § 14 JAPO:</b>	
	1	Erste Juristische Staatsprüfung:	
	1.1	Entscheidung über die Einwendungen des Prüflings gegen Klausurbewertungen	42 € je Prüferstellungnahme
	1.2	Überprüfung der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung	145 €
	2	Zweite Juristische Staatsprüfung:	
	2.1	Entscheidung über die Einwendungen des Prüflings gegen Klausurbewertungen	45 € je Prüferstellungnahme
	1.2	Überprüfung der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung	205 €
	3	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1 und 2 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.“	

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 20. November 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten jedoch

1. § 1 Nr. 5 (Lfd. Nr. 2.I.1/) vorbehaltlich des Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2008,
2. § 1 Nr. 7 (Tarif-Nr. 2.II.6/3.1) mit Wirkung vom 1. November 2007 sowie
3. § 1 Nr. 8 (Lfd. Nr. 2.III.1/) und Nr. 15 (Lfd. Nr. 6.III.5/) am 1. Januar 2009

in Kraft.

(3) <sup>1</sup>Bis zum Ablauf des 19. November 2008 gelten abweichend von Abs. 2 Nr. 1 bei den nachstehend ausgewiesenen Tarif-Stellen der Lfd. Nr. 2.I.1/ anstelle der in Spalte 2 ausgewiesenen die folgenden Gebührensätze nach Spalte 3:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Tarif-Stelle	Gebühr ab 20.11.2008 in Euro	Gebühr bis 19.11.2008 in Euro
1.3	25	15
1.4	25	15
1.6	40	25
1.6 Satz 3	40	25
1.7	25	15

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Tarif-Stelle	Gebühr ab 20.11.2008 in Euro	Gebühr bis 19.11.2008 in Euro
1.8	25	15
1.22	25	15
1.23	25	15
1.24.1.1.1	20	12,50
1.24.1.1.2	20	12,50
1.24.1.2.2.1	20	12,50
1.24.1.2.2.2	20	12,50
1.24.5	20	12,50
1.25.1 Satz 3	40	25
1.25.2	40	25
1.26	40	25
1.30	40	25
1.31	40	25
1.32	25	15
1.33	25	15
1.34	40	25
1.36	40	25
1.37	40	25
1.38.2	25	15
1.40.1	40	25
1.40.2	40 bis 100	25 bis 60
1.41.1	40	25
1.41.2	40	25
1.42.1	40	25
1.42.2	40	25
1.43	25	15
1.45	25	15
1.46	25	15
1.48	40	25
1.49	40	25
1.51	40	25
1.54.2	25	15
1.55	25	15
1.56	25	15
3.1.1.1	20	12,50
3.1.1.2.1	20	12,50
3.1.1.2.2	20	12,50
3.3	20	12,50
3.9	20	12,50
3.10	20	12,50
3.12	20	12,50

<sup>2</sup>Sofern gemäß Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung auf das Baugenehmigungsverfahren die Bayerische Bauordnung in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anzuwenden ist, gilt die Lfd. Nr. 2.I.1/ des Kostenverzeichnisses in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung.

München, den 4. November 2008

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Georg Fahrenschon, Staatsminister

1100-3-I

## Übernahme und Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 20. Oktober 2008

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 676; ber. 2004 S. 589, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 17. Juli 2008 (GVBl S. 575), wird unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen übernommen:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

### Zusammensetzung

<sup>1</sup>Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Ersten bis Fünften Vizepräsidenten und aus sieben Schriftführern, wobei der Dritte bis Fünfte Vizepräsident jeweils gleichzeitig die Funktion eines der sieben Schriftführer übernimmt. <sup>2</sup>Jede Fraktion stellt einen Vizepräsidenten; die Reihenfolge richtet sich nach § 6. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung des Präsidiums insgesamt richtet sich nach der Stärke der Fraktionen auf der Grundlage des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers.“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Das Präsidium wird in der ersten Sitzung aus der Mitte des Landtags für seine Wahldauer gewählt, der Präsident und die Vizepräsidenten jeweils in gesonderten Wahlgängen. <sup>2</sup>Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der jeweils nach § 7 berechtigten Fraktion.“

3. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung.“

4. § 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für die Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter setzt der Ältestenrat nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren die Berechtigungsfolge der Fraktionen fest (Optionsreihe).“

5. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Zwischenausschusses regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren); jede Fraktion muss im Zwischenausschuss vertreten sein.“

6. § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren; dies gilt entsprechend für Gruppen von Mitgliedern des Landtags einer Partei, die nach § 5 Abs. 1 keine Fraktion bilden können.“

7. § 32 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Mitglieder des Landtags und eine gleiche Zahl von Vertretern werden vom Landtag nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Sainte-Laguë/Schepers) bestellt, wobei jede Fraktion mindestens ein Mitglied entsenden kann, auch wenn sich dadurch die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 erhöht. <sup>4</sup>Die übrigen Mitglieder werden im Einvernehmen mit den Fraktionen vom Landtag bestellt; wird kein Einvernehmen erzielt, erfolgt die Bestellung auf Vorschlag der Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke (Sainte-Laguë/Schepers); jede Fraktion kann mindestens ein Mitglied benennen.“

8. § 33 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen einer Wahlperiode steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Landtag zu; für die Berechtigungsfolge der Fraktionen findet das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren Anwendung.“

9. § 38 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die Aufteilung der Mitglieder auf die Fraktionen erfolgt mit Ausnahme des Vorsitzenden gemäß dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.“

10. § 46 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zu vergebenden Sitze sind den Listen verhältnismäßig nach den für sie abgegebenen Stimmen zuzuteilen; das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren findet Anwendung.“

11. § 48 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Fehlen solche Vorschriften, dann bestellt der Landtag durch Beschluss die Personen auf Vorschlag der Fraktionen nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren.“

12. § 66 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Gesamtredezeit der Fraktionen wird vom Ältestenrat bestimmt, der auch die Anzahl der Redner, die jeder Fraktion zustehen und die jeweils nicht länger als fünf Minuten sprechen dürfen, unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen (Sainte-Laguë/Schepers) festlegt.“

13. § 173 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschließt der Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, so benennen die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis nach Sainte-Laguë/Schepers die an-

zuhörenden Personen, wobei jede Fraktion mindestens eine Person benennen kann.“

München, den 20. Oktober 2008

**Die Präsidentin des Bayerischen Landtags**

Barbara S t a m m

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

## Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. November 2008 Vf. 4-VII-06

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. November 2008 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

1. die §§ 4 und 5 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mengkofen (Entwässerungssatzung – EWS) vom 11. Mai 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2005,
2. die §§ 5 und 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Mengkofen (BGS/EWS) vom 6. Dezember 2005

gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

### Entscheidungsformel:

§§ 4 und 5 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mengkofen (Entwässerungssatzung – EWS) vom 11. Mai 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2005, sind mit Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV unvereinbar, soweit die Beseitigung des Niederschlagswassers betroffen ist; ferner sind §§ 5 und 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Mengkofen

(BGS/EWS) vom 6. Dezember 2005 mit Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV unvereinbar. Die Gemeinde Mengkofen ist verpflichtet, binnen neun Monaten nach Zugang der Entscheidung insoweit eine Neuregelung nach Maßgabe der Gründe zu treffen. Längstens bis zu diesem Zeitpunkt sind die Vorschriften weiterhin anwendbar.

### Leitsätze:

1. Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) ist verletzt, wenn eine gemeindliche Satzung gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO zur Beseitigung des Niederschlagswassers den Anschluss an eine gemeindliche Entwässerungseinrichtung und deren Benutzung anordnet, ohne dass hierfür hinreichende Gründe des öffentlichen Wohls ersichtlich sind.
2. Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, durch eine Beweiserhebung das einer Normgebung zugrunde liegende Prognosematerial anzureichern. Er hat nur die sich insoweit stellenden verfassungsrechtlichen Fragen zu klären.

München, den 11. November 2008

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

Dr. H u b e r, Präsident

### **Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis für den laufenden Bezug** (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 33,25 € (ab 1.1.2009 40,00 €) zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**Bankverbindung:** Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134